

05.02.90

G - A - EG

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verschnitt von Weinen aus
mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung des Bundesrates
zum Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern
der Europäischen Gemeinschaft

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß

1. bei Tafelwein
aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt
von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitglied-
staaten oder

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

(noch Ziff. 1)

aus einem Verschnitt eines solchen Erzeugnisses und eines Tafelweins, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind,

a) der vorgeschriebene Begriff "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" mit größeren Schriftzeichen als bisher auf einem festgelegten Platz des Etiketts deutlich sichtbar ist,

b) die Herkunftsländer der Weine in vorgeschriebener Schriftart und Größe an einer bestimmten Stelle des Etiketts angegeben werden,

c) auf dem Etikett bildliche Darstellungen verboten werden,

d) dem im Weingesetz vorgesehenen Kontrollzeichen entsprechend auch für diese Weine ein Kontrollzeichen eingeführt wird;

2. bei Schaumweinen und Qualitätsschaumweinen die Herkunft der verwendeten Grundweine in vorgeschriebener Schriftart und Größe an einer bestimmten Stelle des Etiketts angegeben wird.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die EWG-Weinmarktordnung läßt im Tafelweinbereich seit 1970 den Verschnitt von Trauben oder den Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu. Bei den entsprechenden Tafelweinen ist die Angabe des Satzes "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" in der Etikettierung nach dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht zwingend vorgeschrieben. Dieser Begriff ist in der Etikettierung in genau bestimmten Größen anzugeben.

Daneben ist vorgeschrieben, daß die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüll- oder Versandortes mit Hilfe eines Codes erfolgen muß. Hierdurch sollen irrige Rückschlüsse vom Abfüllort auf die Herkunft der verwendeten Erzeugnisse ausgeschlossen werden.

Weitere Bestandteile der Etikettierung, wie bildliche Darstellung, Phantasiebezeichnungen, beispielsweise unter Verwendung des Wortbestandteils "Winzer", sind im Einzelfall nach dem bezeichnungsrechtlichen Irreführungsverbot des Artikels 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beurteilen.

Die vorstehend dargestellten bezeichnungsrechtlichen Regelungen reichen nicht aus, den Verbraucher vor Verwechslungen dieser Weine mit deutschen Tafel- und Qualitätsweinen zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Wiederholte Bemühungen, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Verbot des Verschnitts von Weinen aus

(noch Ziff. 1)

verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen, blieben erfolglos. Im Hinblick auf die Haltung der Kommission und die weitgehenden Bemühungen zur Schaffung des Binnenmarktes dürfte ein solches Verbot auch derzeit nicht erreichbar sein.

Es erscheint daher notwendig, durch die vorgeschlagenen Präzisierungen des Bezeichnungsrechts den Verbraucher besser zu schützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt erscheint es notwendig, eine eindeutige Bezeichnung von Schaumweinen und Qualitätsschaumweinen hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Grundweine zu erreichen.

2. Der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften
empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieûung in folgender Fassung
anzunehmen:

**Entschlieûung des Bundesrates
zum Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern
der Europäischen Gemeinschaft**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daû

(noch Ziff. 2)

- 5 -

bei Tafelwein
aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt
von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitglied-
staaten oder
aus einem Verschnitt eines solchen Erzeugnisses und
eines Tafelweins, der nicht in demselben Mitgliedstaat
bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind,

- a) der vorgeschriebene Begriff "Verschnitt von Weinen
aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft"
mit größeren Schriftzeichen als bisher auf einem
festgelegten Platz des Etiketts deutlich sichtbar ist,
- b) die Herkunftsländer der Weine in vorgeschriebener
Schriftart und Größe an einer bestimmten Stelle des
Etiketts angegeben werden.

Begründung:

Die EWG-Weinmarktordnung läßt im Tafelweinbereich seit 1970 den Verschnitt von Trauben oder den Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu. Bei den entsprechenden Tafelweinen ist die Angabe des Satzes "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" in der Etikettierung nach dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht zwingend vorgeschrieben. Dieser Begriff ist in der Etikettierung in genau bestimmten Größen anzugeben.

Daneben ist vorgeschrieben, daß die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüll- oder Versandortes mit Hilfe eines Codes erfolgen muß. Hierdurch sollen irrige Rückschlüsse vom Abfüllort auf die Herkunft der verwendeten Erzeugnisse ausgeschlossen werden.

Weitere Bestandteile der Etikettierung, wie bildliche Darstellung, Phantasiebezeichnungen, beispielsweise unter Verwendung des Wortbestandteils "Winzer", sind im Einzelfall nach dem bezeichnungsrechtlichen Irreführungsverbot des Artikels 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beurteilen.

716/1183

(noch Ziff. 2)

Die vorstehend dargestellten bezeichnungsrechtlichen Regelungen reichen nicht aus, den Verbraucher vor Verwechslungen dieser Weine mit deutschen Tafel- und Qualitätsweinen zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Wiederholte Bemühungen, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Verbot des Verschnitts von Weinen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen, blieben erfolglos. Im Hinblick auf die Haltung der Kommission und die weitgehenden Bemühungen zur Schaffung des Binnenmarktes dürfte ein solches Verbot auch derzeit nicht erreichbar sein.

Es erscheint daher notwendig, durch die vorgeschlagenen Präzisierungen des Bezeichnungsrechts den Verbraucher besser zu schützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

*